

## Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	<b>Universität zu Köln</b>			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	<b>Economic Research</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	15			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	28.06.2019

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Universität zu Köln ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung studierten dort knapp 49.000 Studierende an sechs Fakultäten, die sich über ein breites Fächerspektrum erstrecken. Der zu akkreditierende Studiengang wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten, der über 9.000 Studierende angehören. Key Research Areas der Fakultät sind Design & Behavior, Behavioral Management Science, Digital Transformation, Demography and Social Inequality, Markets and Governments und Value and Risk. In der Volkswirtschaftslehre wurde der Universität zu Köln zusammen mit der Universität Bonn zuletzt im Rahmen der Exzellenzinitiative das Exzellenzcluster „ECONtribute: Markets and Public Policy“ bewilligt.

Der Studiengang „Economic Research“ soll als forschungsorientiertes Programm gezielt auf die Promotion vorbereiten. Er soll die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln sichern und hochqualifizierte Bachelorabsolvent/inn/en auf eine wissenschaftliche Karriere vorbereiten. Zielgruppe sind Studierende, die im Anschluss eine Promotion und eine wissenschaftliche Karriere anstreben. Der Studiengang stellt damit einen Baustein im Rahmen einer strukturierten Graduiertenausbildung dar. Die Studierenden sollen so ausgebildet werden, dass sie exzellente Chancen auf dem akademischen Arbeitsmarkt haben. Inhaltlich sollen besonders erfolgreiche Forschungsschwerpunkte im Mittelpunkt des Wahlbereichs stehen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das Gutachtergremium ist von der Qualität und Relevanz des geplanten Masterstudiengangs überzeugt. Die Universität zu Köln ist der richtige Ort für das entwickelte Programm, das an der forschungsstarken Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ideal angesiedelt ist. Die Konzeption orientiert sich am ersten Teil der integrierten Doktorandenausbildung an international führenden Universitäten und schließt eine Lücke in der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung in der Volkswirtschaftslehre in Deutschland.

An der Qualität der Lehre und deren inhaltlicher Ausgestaltung gibt es keine Zweifel. Auch für eine reibungslose Organisation von Studium und Lehre sind alle nötigen Vorkehrungen getroffen. Die zur Durchführung des Studiengangs notwendigen Ressourcen werden von der Fakultät zur Verfügung gestellt.

Hinweise, die bei der weiteren Entwicklung Beachtung finden sollten, gibt das Gutachtergremium insbesondere zur Unterstützung der Studierenden bei der Wahrnehmung der weitreichenden Wahlmöglichkeiten, zur Vorbereitung auf die Anforderungen in Mathematik, zur Dauer von Klausuren, zu den studentischen Arbeitsräumen und zu Maßnahmen, die auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zielen.

Der Studiengang wird auch von der Universität zu Köln selbst als Beispiel für einen Forschungs-Masterstudiengang gesehen, der international kompatible Spitzenforschung im Rahmen eines Exzellenzclusters mit der Lehre und der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung verknüpft.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	2
Kurzprofil des Studiengangs .....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....	3
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>5</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) ..	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	6
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	7
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>8</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	10
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	17
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	18
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	20
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>22</b>
3.1 Allgemeine Hinweise.....	22
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	22
3.3 Gutachtergruppe .....	22
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>23</b>
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	23
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	23
<b>5 Glossar .....</b>	<b>24</b>
Anhang .....	25

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst gemäß § 4 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von vier Semestern. In § 5 der Prüfungsordnung ist ein Umfang von 120 Leistungspunkten festgeschrieben.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einem forschungsorientierten Profil. Gemäß § 21 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung ist die Masterarbeit „eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren (...) Das Thema der Masterarbeit muss im Studium erlernte Methoden der Volkswirtschaftslehre zur Geltung bringen.“ Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 21 der Prüfungsordnung sechs Monate.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 2 der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium, in dem mindestens 180 Leistungspunkten erworben wurden bzw. ein gleichwertiges, erfolgreich abgeschlossenes Studium. Erfolgreich abgeschlossen im Sinne dieser Ordnung ist ein Studium, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt. An das Studium nach Satz 1 werden zudem folgende Anforderungen gestellt:

a) mindestens 48 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaft auf dem Niveau der Module aus dem Basis- und Aufbaubereich des B.Sc. Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und mindestens 18 Leistungspunkte

aus dem Gebiet der Mathematik, Statistik oder Ökonometrie auf dem Niveau der folgenden Module im B.Sc. Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln:

- Basismodul Statistik
- Aufbaumodul Statistik
- Basismodul Mathematik
- Aufbaumodul Ökonometrie

oder b) mindestens 48 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Statistik und/oder Mathematik (es werden lediglich Module berücksichtigt, die theoretische mathematische und/oder statistische Methodenkompetenzen vermitteln; reine (Software-) Anwendungskompetenzen werden nicht akzeptiert) und mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaft.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gilt der Nachweis des Niveaus C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 3 der Prüfungsordnung „Master of Science“ vergeben.

Gemäß § 27 der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Informationsstand Januar 2015) bei.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Das Curriculum umfasst 120 Leistungspunkte. In den ersten beiden Semestern wird ein Kernbereich (Core Module) absolviert, der sechs Module mit einem Gesamtumfang von 36 Leistungspunkten umfasst. Diese beziehen sich auf die Bereiche Mathematik, Mikro- und Makroökonomie, Ökonometrie und Methoden. Im Ergänzungsbereich (Ergänzungsmodule), der im dritten Semester angesiedelt ist, können Angebote des Masterstudiengangs „Economics“ der Fakultät im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten absolviert werden. Der Schwerpunktbereich

(Specialization Module) umfasst 36 Leistungspunkte und erstreckt sich über das zweite und dritte Semester. Er setzt sich aus einer Auswahl von vier aus sechs wählbaren Modulen zusammen, welche die volkswirtschaftlichen Forschungsschwerpunkte der Fakultät repräsentieren. Zusätzlich sind zwei Reading Groups zu absolvieren, in welchen die Studierenden die Möglichkeit haben, ihre Forschungsideen einem Fachpublikum zu präsentieren. Hier können die Studierenden gezielte inhaltliche Schwerpunkte setzen. Für die abschließende Masterarbeit und deren Verteidigung, die für das vierte Semester angesetzt sind, sind 30 Leistungspunkte vorgesehen. Alle Module sind in einem Semester abschließbar.

Das Modulhandbuch enthält grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Entsprechend § 7 (3) MRVO sind Prüfungsumfang bzw. -dauer anzugeben. Bei der Prüfungsform Klausur ist die Dauer jeweils angegeben, bei den Prüfungsformen „Hausarbeit“, „Referat/Hausarbeit“ und „Portfolio“ ist der Prüfungsumfang nicht bestimmt, da die Universität zu Köln hier bewusst auf eine Festlegung verzichten möchte, was im Zuge der juristischen Prüfung an der Universität für zulässig befunden wurde. Das Gutachtergremium hält diese Vorgehensweise aus fachlich-inhaltlicher Sicht für sinnvoll (vgl. Kap. „Prüfungssystem“). Die Ständige Kommission von AQAS schließt sich der Sichtweise des Gutachtergremiums an.

Aus § 27 der Prüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Entsprechend dem exemplarischen Studienverlaufsplan sind pro Semester 30 Leistungspunkte vorgesehen. Es werden in der Regel fünf Module zu sechs Leistungspunkten absolviert. Die Summe der Leistungspunkte beträgt gemäß § 5 der Prüfungsordnung 120. Nach § 7 der Prüfungsordnung werden pro Leistungspunkt 30 Stunden Arbeitsbelastung zugrunde gelegt. Für das Modul „Masterarbeit“, das auch deren Verteidigung beinhaltet, werden 30 Leistungspunkte vergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Einen Schwerpunkt bei der Begutachtung stellte der Anspruch der Universität zu Köln dar, einen Research-Masterstudiengang aufzulegen, der sich an internationalen Standards in der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung orientiert. Weitere zentrale Themen waren die Verknüpfung mit dem Exzellenzcluster und die daraus resultierenden Ressourcenfragen, die Maßnahmen der Universität im Bereich der Hochschuldidaktik, die Internationalisierung und das Ziel eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Der Studiengang „Economic Research“ der Universität zu Köln soll Absolvent/inn/en in die Lage versetzen, gesamt- und einzelwirtschaftliche Prozesse und Strukturen zu verstehen, diese mit wissenschaftlichen Methoden theoretisch und empirisch zu analysieren sowie selbständig Forschungsfragen zu entwickeln und eigene wissenschaftliche Beiträge zu erbringen. Dabei sollen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Masterniveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und teilweise auf Doktoratsebene vermittelt und geschult werden. Dies soll dem Anspruch der Fakultät, eine integrierte Graduiertenausbildung bis zur Promotion anzubieten, Rechnung tragen.

Die Fakultät hat 14 Intended Learning Outcomes für den Studiengang formuliert, die in die Bereiche „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ sowie „Kommunikation und Kooperation“ und „Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität“ gegliedert sind.

Das Studienprogramm soll besonders auf eine künftige Berufstätigkeit in der volkswirtschaftlichen Forschung vorbereiten. Dies kann laut Selbstbericht auch in Form einer Promotion mit weiterer akademischer Karriere geschehen. Es soll insbesondere auf die Durchführung, Vorstellung und Diskussion selbstentwickelter Forschung vorbereitet werden.

Weitere Beschäftigungsfelder im öffentlichen Sektor (in Ministerien, (Regulierungs)behörden, internationalen Organisationen wie der Weltbank oder dem IWF oder europäischen Institutionen) und in der privaten Wirtschaft (in Banken, Verbänden, Beratungsgesellschaften) werden mit dem Studienprogramm angezielt. Dabei sollen nach Darstellung der Hochschule insbesondere die erworbenen Methodenkompetenzen und ein allgemein hoher Anspruch der Kurse von Nutzen sein.

Darüber hinaus soll der Studiengang zur weiteren Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden beitragen, zum Beispiel indem die Studierenden, den Learning Outcomes entsprechend, aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen im Hinblick auf potentielle Forschungsprojekte



hinterfragen und reflektieren sowie zu verantwortungsvollem Handeln unter Berücksichtigung sozialer, ethischer und ökologischer Kriterien Stellung nehmen können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Profil des Masterstudiengangs „Economic Research“ überzeugt nach Einschätzung des Gutachtergremiums in vollem Umfang. An der forschungsstarken Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sind die optimalen Rahmenbedingungen für ein solches Programm gegeben. Ein Research-Masterstudiengang ist gerade in der Volkswirtschaftslehre sinnvoll, da die in Deutschland üblichen drei Jahre für eine Promotion knapp bemessen sind und sich aus der Kombination mit einem entsprechend ausgerichteten Masterstudiengang eine geeignete Möglichkeit der Grundlegung einer wissenschaftlichen Karriere ergibt. An internationalen Maßstäben orientiert entspricht der Studiengang dem ersten Teil einer fünfjährigen integrierten PhD-Ausbildung.

Das Gutachtergremium begrüßt die Ausgliederung des „Research Tracks“ aus dem laufenden Masterstudiengang „Economics“ in einen eigenständigen Masterstudiengang „Economic Research“. Nach Ansicht der Gutachter werden beide Studiengänge von dieser Ausgliederung profitieren, da sie dadurch deutlicher profiliert und in ihrer Spezifik nach außen besser sichtbar werden. Hervorzuheben ist, dass ein großer Anteil der Lehre exklusiv für den Masterstudiengang „Economic Research“ vorgehalten wird.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des neuen Masterstudiengangs sind von der Universität klar formuliert und dem Programm angemessen. Der Studiengang zielt auf eine wissenschaftliche Befähigung in der Volkswirtschaftslehre, wobei die Kompetenzen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für die Masterebene definiert sind, ohne Zweifel erlangt werden können. Gegenüber dem Bachelorstudium weist das Qualifikationsprofil des Studiengangs in methodischer und inhaltlicher Hinsicht sowohl eine vertiefende als auch eine verbreiternde Dimension auf. Teilweise zielt das Programm auch schon auf Kompetenzen, die der Doktoratsebene zugeordnet sind. So stellt zum Beispiel die Beherrschung fortgeschrittener, in der aktuellen Forschung gängiger Methoden ein zentrales Ziel dar und es sollen im Studium Forschungsfragen identifiziert, kleinere Forschungsvorhaben umgesetzt und Ergebnisse publiziert werden. Durch die Arbeit an forschungsbezogenen Aufgabenstellungen in Kleingruppen und die Präsentation von Ergebnissen in mündlicher und schriftlicher Form wird neben dem Bereich des Wissens und Verstehens sowie dem des Einsatzes, der Anwendung und der Erzeugung von Wissen auch der der Kommunikation und Kooperation besonders berücksichtigt.

Mit dem Studienprogramm werden die Studierenden zweifellos zu einer qualifizierten Erwerbsarbeit befähigt. Dabei werden erfolgreiche Absolvent/inn/en nicht nur auf eine weitere Karriere in der internationalen Spitzenforschung ausgezeichnet vorbereitet, sondern dürften auch für den privaten Sektor von großem Interesse sein, da sie generell für Positionen in Frage kommen, bei denen Kompetenzen in der volkswirtschaftlichen Forschung gefragt sind.

Das Programm befördert die Persönlichkeitsentwicklung zum einen dadurch, dass hohe Anforderungen an die Eigenmotivation und Selbstorganisation der Studierenden gestellt werden, die sich eigenständig mit komplexen Themen und anspruchsvollen Methoden auseinandersetzen müssen. Zum anderen finden in der Lehre auch politische und gesellschaftliche Aspekte als genuine Bestandteile volkswirtschaftlicher Fragestellungen Berücksichtigung (siehe § 12).

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die Intended Learning Outcomes des Studiengangs sollen durch ein in Bereiche strukturiertes Curriculum erreicht werden. Die Bereiche sind grundsätzlich Semester-unabhängig, sollen allerdings logisch aufeinander aufbauen.

Laut Selbstbericht gilt folgender Ansatz: Fachliche und methodische Anforderungen stehen im Mittelpunkt der Basis- und Aufbaubereiche, während personelle und soziale Aspekte quer durch die Schwerpunkt- und Ergänzungsbereiche thematisiert werden. Instrumentelle, systemische und kommunikative Kompetenzen werden als Querschnittskompetenzen verstanden und sollen fachbezogen angesprochen und erworben werden.

In dem Basisbereich werden in sechs Modulen insgesamt 36 Leistungspunkte erworben. Es werden Kenntnisse der Mathematik, Mikroökonomik, Makroökonomik und der Ökonometrie sowie Methodenkompetenzen vermittelt. Die Fakultät möchte so eventuelle heterogene Wissensstände der Studierenden einander angleichen. In diesem Bereich soll eine erste Profilierung der Studierenden durch ihre Wahl von Modulen (sechs von neun) möglich sein.

36 Leistungspunkte werden in der zweiten Phase, dem Schwerpunktbereich, erworben. Es sollen vertiefte Einblicke in die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte der Fakultät, insbesondere durch Einbindung des Exzellenzclusters, vermittelt werden. In diesem Bereich sollen die angebotenen und verpflichtenden „Reading Groups“ eine gezielte Vorbereitung auf eine weitere wissenschaftliche Karriere der Studierenden darstellen. Studierende sollen vier aus 18 Modulen (z. B. „Specialization Module Political Economy & Media Economics“, „Spezialisierung Module Inequality, Technology & Growth“ und „Spezialisierung Module Selected Issues in Economic Research I und II“) wählen.

In dem dritten Bereich, dem Ergänzungsbereich, stehen weitere Themen aus dem VWL-Angebot der Fakultät sowie ausgewählte Module der BWL und der Sozialwissenschaften der Universität den Studierenden zur Verfügung (unter den 49 Modulen befinden sich „Specialization Module Bayesian Econometrics“, „Specialization Module Auction Theory“, „Specialization Module Competition Policy“ oder „Specialization Module Topics in Design and Behavior“). Drei Module à sechs Leistungspunkte sollen besucht werden. Diese können laut Selbstbericht auch vollständig im Ausland erbracht werden.

Schließlich schließt das Studium mit der Masterarbeit im letzten Semester ab – Studierende sollen somit auf die Bearbeitung eines Forschungsvorhabens im Rahmen einer Promotion vorbereitet werden.

Durch diese Struktur und die breite Wahlfreiheit der Studierenden soll eine vertiefte Spezialisierung zwar möglich sein, gleichzeitig soll aber eine breitgefächerte Ausbildung nicht ausgeschlossen werden.

Übung, Vorlesung, Projekt sowie Seminar kommen als Lehrformen zum Einsatz.

Studierende sollen vor allem durch die Reading Groups, den intensiven Austausch mit Lehrenden und eine frühestmögliche Auseinandersetzung mit Forschungsthemen im Mittelpunkt der Lehre stehen. Der neue Studiengang bewegt sich nach Darstellung der Universität im Rahmen des Konzepts „Studieren in Köln“, das die Universität vor der letzten Akkreditierungswelle ihrer Studiengänge erarbeitet hat. In diesem Zusammenhang wird die Strategie der „exzellenten Ausbildung – aktiven Studienkultur“ verfolgt, mit der aktives Studienverhalten gefördert werden soll. Dabei sollen innovative Lehrmethoden und neue Formate in der Lehre vom Rektorat unterstützt werden. Es werden Zielvereinbarungen zwischen der Hochschulleitung und den einzelnen Fakultäten zur Ein- und Weiterführung innovativer Lehrkonzepte getroffen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studienkonzept ist ausgezeichnet und orientiert sich an PhD-Programmen führender internationaler Universitäten. Die Aufteilung des Curriculums in einen Basis-, einen Schwerpunkt- und einen Ergänzungsbereich sowie die Masterarbeit ist gut durchdacht. Die Module knüpfen an die Eingangsvoraussetzungen der Studierenden an und ermöglichen die Erreichung der angestrebten Lernergebnisse. Die Bezeichnung „Economic Research“ passt zu den Qualifikationszielen und den Inhalten des Programms. Die starke Ausrichtung auf mathematische Modellbildung legt die Verleihung des Abschlussgrades „Master of Science“ nahe.

Das Gutachtergremium hält die Zugangsvoraussetzungen und das vorgesehene Verfahren zur Auswahl und Zulassung von Studierenden für das vorliegende Masterprogramm für angemessen und kann nachvollziehen, dass angesichts der Tatsache, dass Bewerbungen von Absolvent/inn/en von Bachelorstudiengängen weltweit zu erwarten sind, auf das Ergebnis des „Graduate Record Examination“ (GRE) als Kriterium zurückgegriffen wird, da es am ehesten aussagekräftig ist und konkurrierende Programme den Test auch verlangen. Es könnte darüber nachgedacht werden, die eigenen Bachelorstudierenden bei der Vorbereitung auf den Test zu unterstützen. Perspektivisch könnte zudem beobachtet werden, ob sich kostengünstigere Alternativen entwickeln, auf die zurückgegriffen werden kann.

Von den Studierenden des „Research Tracks“ des laufenden Masterstudiengangs „Economics“ wurde angemerkt, dass für die Module, die im ersten Semester vorgesehen sind, zum Teil schon Mathematikkenntnisse auf relativ hohem Niveau hilfreich sind, wenn auch nicht zwingend vorausgesetzt werden, die teilweise erst im parallel zu absolvierenden Mathematik-Modul erworben werden. Hier könnte sich das Angebot eines freiwilligen Vorkurses als hilfreich erweisen, zumal damit zu rechnen ist, dass die Vorkenntnisse der Studierenden noch heterogener werden, wenn das Programm als separater Studiengang breit beworben wird. Der Vorkurs könnte auch für andere Studiengänge geöffnet werden.

Das Curriculum ist grundsätzlich breit angelegt mit fortgeschrittenen Modulen in Mikroökonomie, Makroökonomie, Ökonometrie, experimentellen und rechnergestützten Methoden und Mathematik im Basisbereich. Dabei fällt auf, dass eine breite Ausbildung, wie sie weit verbreitet ist (zum Beispiel im ersten Jahr amerikanischer PhD-Programme), nicht zwingend vorgeschrieben ist, sondern auch frühzeitig eine vertikale Spezialisierung erfolgen kann. Dieses System hat den Vorteil, dass die Studierenden gezielt ihren Forschungsinteressen und Neigungen nachgehen und sich für die an der Universität zu Köln vorhandenen Forschungsfelder spezialisieren können. Angesichts der Zielgruppe des Studiengangs ist davon auszugehen, dass die Studierenden diese Möglichkeiten auch bewusst zu ihrer eigenen Profilierung nutzen werden. Trotzdem ist nicht

auszuschließen, dass die Studierenden weniger sinnvolle Modulzusammenstellungen wählen. Daher wäre es aus Sicht des Gutachtergremiums sinnvoll, jedem/jeder Studierenden einen Mentor/eine Mentorin aus den Reihen der Lehrenden an die Seite zu stellen, der/die bei der individuellen Profilbildung und der Zusammenstellung des Studienplans berät. Die Verantwortlichen für den Studiengang haben diesen Vorschlag bei der Begehung aufgegriffen und seine Umsetzung angekündigt. Von Seiten der Studierenden wurde angemerkt, dass auch eine Betreuung durch Studierende aus höheren Semestern oder Doktorand/inn/en erwünscht sei. Gegebenenfalls wäre eine Kombination aus beiden Formen der Mentorierung denkbar.

Unter fachlichen Aspekten sind die Module gut beschrieben. Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen bei der Begehung davon überzeugen, dass auch gesellschaftlich relevante Aspekte wie soziale oder ökologische Fragestellungen oder solche zu Genderaspekten in den Modulen behandelt werden, auch wenn diese zum Zeitpunkt der Begehung in den Modulbeschreibungen nicht explizit ausgewiesen waren. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Verantwortlichen die Modulbeschreibungen nach der Begehung dahingehend überarbeitet haben, dass entsprechende Kompetenzen nun dargestellt sind.

Die Lehr- und Lernmethoden im Studiengang sind der Fachkultur angemessen und vielseitig. Neben eher traditionellen Vermittlungsformen sind zum Beispiel auch Projektarbeiten und Reading Groups vorgesehen. Die Lehrenden werden durch entsprechende Angebote zur Hochschuldidaktik darin unterstützt, neue Formate zu entwickeln und zu erproben, die auf die Bedürfnisse der heutigen Studierenden eingehen, diese aktiv in die Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen einbeziehen und eine gute Grundlage für einen gelingenden Kompetenzerwerb schaffen. Für entsprechende Aktivitäten der Lehrenden können Mittel aus hochschulweiten Programmen beantragt werden und es werden Anreize auf Fakultätsebene gesetzt. Hervorzuheben sind zudem die kleinen Gruppengrößen im vorliegenden Programm, die eine enge Betreuung gewährleisten und es den Studierenden ermöglichen, sich intensiv in die Durchführung der Kurse einzubringen. Freiräume für selbstgestaltetes Studium werden darüber hinaus nicht nur durch die zahlreichen Wahlmöglichkeiten eröffnet, sondern auch durch die vielfältigen Aufgabenstellungen, die die Studierenden alleine oder in Gruppen bearbeiten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Gerade angesichts der zunehmend heterogenen Vorkenntnisse der Studierenden, die bei einer breiteren Bewerbung des Studiengangs zu erwarten sind, könnte das Angebot eines freiwilligen Vorkurses in Mathematik für die Studierenden hilfreich sein. Dieser könnte auf die mathematischen Anforderungen der Module des ersten Semesters vorbereiten und auch für Studierende anderer Studiengänge geöffnet sein.

Das Gutachtergremium hält die Einführung eines Mentoringprogramms für die Studierenden des Masterstudiengangs für sinnvoll. Denkbar wäre auch eine Kombination aus der Mentorierung durch Lehrende und fortgeschrittene Studierende und/oder Doktorand/inn/en.

## **Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Studiengang wird komplett auf Englisch durchgeführt. Im Ergänzungsbereich des Studiengangs können alle der zu erwerbenden 18 Leistungspunkte im Ausland erbracht werden. Ein durch die Prüfungsordnung geregeltes Anrechnungsverfahren erfolgt im Anschluss. Das Zentrum für internationale Beziehungen und das Zentrum für die Anrechnung auswärtiger Leistungen der Fakultät sind für Beratung und Anrechnung zuständig. Über die 18 Leistungspunkte hinaus können auf Antrag weitere im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden. Besondere Kooperationen der Fakultät sollen dies vereinfachen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität zu Köln nimmt die Internationalisierung ihres Angebots ernst. Die Rahmenbedingungen für ausländische Studierende und Lehrende sind als sehr gut einzustufen. Als Beispiel sind hier zweisprachige Formulare für Verwaltungsangelegenheiten zu nennen. Die Maßnahmen zur „Internationalisation@Home“ werden von der Gutachtergruppe positiv hervorgehoben.

Im internationalen Vergleich, insbesondere im angloamerikanischen Raum, ist eine Mobilitätsphase in den ersten Jahren einer strukturierten Doktorandenausbildung eher unüblich. Es ist daher nachvollziehbar, dass eine solche auch hier nicht standardmäßig vorgesehen ist; zu begrüßen ist jedoch, dass den Studierenden grundsätzlich die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts eingeräumt wird. Aussagen der Studierenden bestätigen, dass Lehrende und die relevanten Informationsstellen der Fakultät den Studierenden in Sachen Mobilität beratend und unterstützend zur Seite stehen. Ein Auslandsaufenthalt kann ohne Zeitverlust erfolgen. Es werden Learning Agreements abgeschlossen und die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf der Basis der Lissabon Konvention. Durch die Möglichkeit, im Schwerpunktbereich drei Module „Studies Abroad in Economic Research“ zu wählen, für die Kompetenzen definiert, die Inhalte aber offengehalten sind, wird eine unkomplizierte Handhabung deutlich erleichtert.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Mobilitätsphase in den späteren akademischen Werdegang als Doktorand/in zu integrieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Für den Studienstart rechnet die Fakultät mit 15 Studierendenplätzen.

23 Professuren der Fakultät sind am Studiengang beteiligt. Es sollen zudem weitere fünf Juniorprofessuren an der Lehre mitwirken; fünf zusätzliche Stellen sollen noch besetzt werden.

Die Universität zu Köln verfügt über hochschuldidaktische Weiter-/Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrende, die nach Darstellung im Selbstbericht gendergerecht und -spezifisch angeboten werden. Es existiert ein universitätsweiter Beirat für Berufungsangelegenheiten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Fachbereich Volkswirtschaftslehre gehört zu den führenden und größten im deutschsprachigen Raum. Er weist eine hervorragende Ausstattung auf und beschäftigt Lehrpersonal, das ohne Zweifel nicht nur fachlich, sondern auch methodisch-didaktisch qualifiziert ist. Aus- und Fortbildungsangebote im Bereich der Hochschuldidaktik sind vorhanden und können von den Lehrenden in Anspruch genommen werden. Für Neuberufene sind bestimmte Programme verpflichtend.

Eine Vielzahl der Module wird mit der Überführung des „Research Tracks“ in einen eigenen Studiengang aus dem existierenden Masterstudiengang „Economics“ ausgegliedert. Wie bei der Begehung deutlich wurde, wird ein Teil des zusätzlich zu leistenden Neuaufwands von 38 SWS durch weitere Module abgedeckt, die bereits existieren, jedoch für den neuen Studiengang in einer Form angeboten werden, die speziell an die Bedürfnisse des Studiengangs angepasst ist. Darüber hinaus wird ein Teil des Lehrangebots neu konzipiert. Die zusätzlichen Kapazitäten können vor allem dadurch realisiert werden, dass Wissenschaftler/innen aus dem Exzellenzcluster in die Lehre eingebunden werden.

Der vorgesehene Betreuungsschlüssel für den Studiengang ist hervorragend und auch dann noch sehr gut, wenn die Anzahl der Studienplätze wie geplant noch etwas erhöht werden sollte.

Die personelle Ausstattung mit hauptamtlichen Professor/inn/en einschließlich der Neuberufungen ist damit in jeder Hinsicht für die Durchführung der Lehre ausreichend. Zusätzlich scheint das Programm auch flexibel genug, um nicht unter eventuellen kurzfristigen personellen Veränderungen leiden zu müssen.

Die Universität zu Köln hat ihre Berufungsverfahren durch entsprechende Ordnungen geregelt. Studierendenvertreter/innen sind an diesen Verfahren beteiligt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Studiengang soll zum Großteil aus einer Ausgliederung von Modulen eines existierenden Studienprogramms der Fakultät entstehen; diese Ressourcen sollen weiterverwendet werden.

Der Studiengang soll auf die Ressourcen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, des Exzellenzclusters „ECONtribute: Markets and Public Policy“ sowie der Cologne Graduate School in Management, Economics und Social Sciences (CGS) zurückgreifen können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Wie bei der Begehung deutlich wurde, ist an der Fakultät ein professionelles Studiengangsmangement etabliert worden, das sehr engagiert auf eine reibungslose Administration der Studiengänge hinarbeitet. Durch die Einrichtung der Stellen eines Programm-Managers/einer Programm-Managerin und eines Akademischen Direktors/einer Akademischen Direktorin ist die personelle Ausstattung hinsichtlich der Verwaltung des Programms gut konzipiert. Die Kooperation der Fakultät mit der Graduierten-Schule ist hervorzuheben und passt zum Konzept der strukturierten Doktorandenausbildung.

Die insgesamt angespannte räumliche Situation der Universität zu Köln ist ein Stück weit auch im vorliegenden Studiengang zu spüren. Insbesondere ist die räumliche Trennung der volkswirtschaftlichen Institute auf zwei Gebäude nicht optimal. Die Grundausstattung aus Seminar-, Vorlesungs-, Labor- und Testräumen sowie einer Fachbibliothek gewährt jedoch eine adäquate Durchführung des geplanten Lehrangebots.

Besonders wichtig erscheint es im vorliegenden Studiengang, dass die Studierenden an der Universität die Möglichkeit haben, durchgängig in Gruppen oder einzeln an eigenen Projekten zu arbeiten. Geplant ist, dass für jede Kohorte ein Arbeitsraum zur Verfügung steht, der jedoch nicht für alle Studierenden einen separaten Arbeitsplatz vorsieht. Empfohlen wird, nach Anlaufen des Studiengangs zu überprüfen, ob die Arbeitsmöglichkeiten für die Studierenden damit ausreichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das Vorhaben, für jede Kohorte des Studiengangs einen eigenen Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen, wird begrüßt. Empfohlen wird, zu überprüfen, ob für die Studierenden damit in ausreichendem Maße geeignete Arbeitsmöglichkeiten an der Universität zur Verfügung stehen.

### **Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Gemäß Selbstbericht sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert konzipiert. Im Basisbereich des Studiengangs werden insbesondere Klausuren geschrieben, während Hausarbeiten und Portfolios sowie Referate und mündliche Prüfungen eher im Ergänzungs- und Schwerpunktbereich zum Einsatz kommen. Dies soll Studierenden die Möglichkeit geben, das wissenschaftliche Arbeiten zu üben und sich auf die Präsentation von Forschungsergebnissen vorzubereiten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Jedes Modul wird mit einer dem angestrebten Kompetenzerwerb angemessenen Prüfungsleistung abgeschlossen. Basismodule werden, wie auch international üblich, durch schriftliche Prüfungen abgeprüft, während fortgeschrittene Module eher durch kleine Arbeiten, Vorträge und andere Prüfungsformen, wie zum Beispiel eine Projektarbeit, abgeprüft werden.

Es fällt allerdings auf, dass die Klausuren zum Teil 60-minütig geplant sind, was bei komplexeren Aufgaben, die stark auf Transferkompetenzen zielen, sehr kurz erscheint, wie auch von den Studierenden bestätigt wurde. Empfohlen wird, zumindest eine Dauer von 90 Minuten, die organisatorisch problemlos umsetzbar ist, vorzusehen. So wird der Gefahr vorgebeugt, dass der Zeitfaktor einen unverhältnismäßig hohen Einfluss auf die Ergebnisse bekommt. Wie im Prüfbericht angemerkt, ist für Prüfungsformen wie Hausarbeiten kein Umfang im Modulhandbuch festgelegt. Die Gutachter halten es für sinnvoll, in diesem Fall auf eine Festlegung zu verzichten, weil der Umfang bei volkswirtschaftlichen Arbeiten stark von der individuellen Aufgabenstellung abhängt und bei gleichem Arbeitsaufwand durchaus unterschiedlich ausfallen kann.

Die Termine für die An- und Abmeldung liegen früh im Semester, sind aber akzeptabel; in der Regel werden zwei Prüfungstermine innerhalb der vorlesungsfreien Zeiträume angeboten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Bei Klausuren wird eine Dauer von 60 Minuten als sehr knapp empfunden, gerade dann, wenn Transferwissen nachgewiesen werden soll. Empfohlen wird, zumindest eine Dauer von 90 Minuten, die organisatorisch problemlos umsetzbar ist, vorzusehen.

### **Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Laut Selbstbericht werden bei Bestehen für jedes Modul – bis auf das Modul der Masterarbeit, das mit 30 Leistungspunkten kreditiert wird – sechs Leistungspunkte vergeben. Alle Module sind zudem innerhalb eines Semesters zu belegen.

Es wird grundsätzlich eine Prüfung pro Modul vorgesehen. Diese besteht in der Regel aus einer Leistung, in einigen Fällen ist ein Referat mit Hausarbeit vorgesehen. Bei einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden pro Leistungspunkt werden in der überwiegenden Mehrheit der Module 60 Stunden Kontaktzeit und 120 Stunden als Selbststudium festgelegt.

Der Großteil der Module wird aus einem bereits existierenden und seit Jahren laufenden Studiengang extrahiert.

Nach Angaben im Selbstbericht wird der Überschneidungsfreiheit in der Lehre und den Prüfungen an der Universität zu Köln eine hohe Priorität beigemessen. Gemeinsame Regeln zu u. a. Wiederholungsversuchen, Einschreibefristen und der Vermeidung einer zu hohen Prüfungslast wurden für alle Fakultäten im Rahmen des Konzepts „Studieren in Köln“ verabschiedet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Organisation eines nahtlosen Studienverlaufs ist gewährleistet. Wie bereits angemerkt, ist eine professionelle administrative Koordination des Studiengangs vorgesehen: Die Programmleitung sorgt u. a. für die Überschneidungsfreiheit des Lehrangebots.



Die grundsätzliche Struktur des Studiengangs sieht eine gleichmäßige und zumutbare Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester vor. Die Studierenden des Masterstudiengangs „Economics“ bestätigten, dass das Pensum in der Regelstudienzeit zu bewältigen ist. Die Studierenden, die länger studieren, arbeiten in der Regel neben dem Studium und belegen deshalb bewusst pro Semester weniger als die vorgesehenen Module. Der Workload entspricht internationalen Standards, ist plausibel und orientiert sich an den Erfahrungen aus dem existierenden Angebot. Fragen zur Arbeitsbelastung sind in den Lehrveranstaltungsevaluationen enthalten.

Module umfassen in der Regel sechs Leistungspunkte. Während der ersten drei Semester ist von maximal fünf abschließenden modulbezogenen Prüfungen pro Semester auszugehen. Dies ist angemessen. Einige Module werden mit einer Kombination aus Hausarbeit und Referat oder einem Portfolio abgeschlossen, was als didaktisch sinnvoll erachtet wird und die Prüfungsbelastung nicht unangemessen erhöht. Geplant ist, die Prüfungsdichte im Studiengang durch die Einführung von sogenannten „Mid-Terms“ gegebenenfalls weiter zu entzerren. Prüfungen werden bei kleineren Kohorten von den Professuren aus organisiert, bei größeren Kohorten vom Prüfungsamt. Die Programmleitung leistet bei der Koordination Unterstützung. Damit sind insgesamt Vorkehrungen für eine reibungslose Prüfungsadministration getroffen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Studiengang soll von der Aktualität und der Resonanz des Exzellenzclusters „ECONtribute: Markets and Public Policy“ profitieren. Die gesetzten Forschungsschwerpunkte der Wissenschaftler/innen des Exzellenzclusters und die Infrastruktur der Cologne Graduate School in Management, Economics and Social Sciences (CGS) sollen die wissenschaftlichen Rahmenbedingungen des Studiengangs sicherstellen.

Die Fakultät strebt eine integrierte volkswirtschaftliche Graduiertenausbildung an, die sich an weltweit führende Programme der VWL anlehnen und diese in Deutschland widerspiegeln soll.

Neben dem/der Prodekan/in für Lehre, Studium und Studienreform sind ein/e Programm-Direktor/in und ein/e Programm-Manager/in für die Gestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs verantwortlich. Modulverantwortliche sind ebenfalls benannt.

Die Weiterentwicklung des Studiengangs soll außerdem von weiteren freiwilligen externen Qualitätssicherungsverfahren wie z. B. internationalen Akkreditierungen profitieren.

Der Studienbeirat tagt mit Programm-Direktor/in und -Manager/in sowie Studiendekan/in und Vertreter/innen der Studierenden, der wissenschaftlichen und der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen monatlich. Empfehlungen zur fachlich-inhaltlichen Weiterentwicklung der Programme werden ausgesprochen, über welche in der Fakultätssitzung abgestimmt wird. Laut Selbstbericht sollen monatliche Sitzungen zu diesem Zweck auch im Department Economics stattfinden.

Durch eine gemäß Antrag enge Zusammenarbeit mit der Fachschaft soll studentisches Feedback systematisch einbezogen werden. Als Beispiel dafür wird das Format des „Runden Tisches“ genannt, in dem alle studienrelevanten Themen angesprochen werden können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium ist von der Qualität der Lehre und Kurse sowie deren inhaltlicher Ausgestaltung überzeugt. Die Aussagen der Studierenden zum bisherigen Programm bestätigen diese Einschätzung.

Neben Grundlagen in den Kerngebieten Mikro- und Makroökonomie sowie in Ökonometrie liegen die fachlichen Schwerpunkte in den Gebieten Verhaltensökonomie, Marktgestaltung, Organisationsgestaltung, Verbraucherschutz, politische Ökonomie, Verteilung und Finanzstabilität. Durch das wirtschaftswissenschaftliche Exzellenzcluster „ECONtribute: Markets & Public Policy“ erhalten die Studierenden im Besonderen Einblick in die aktuelle Forschung zur Gestaltung von Märkten, zu Marktversagen und politischen Entscheidungsfragen. Aufgrund der Einbettung des Programms in die forschungsstarke Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und der engen Anbindung an das Exzellenzcluster stehen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen außer Frage. Vor allem die Spezialisierungsmodule sind sehr flexibel gestaltet und erlauben damit eine einfache kontinuierliche Adaptierung an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse sowie das Einbeziehen renommierter Gastwissenschaftler/innen in die Ausbildung. Zudem ist über die Reading Groups eine Orientierung an der aktuellsten Forschung in der Disziplin gewährleistet.

Das mehrstufige Qualitätssicherungssystem der Fakultät sieht vor, dass der Studiengang auf unterschiedlichen Ebenen stetig überprüft und weiterentwickelt wird. Die Maßnahmen reichen von den monatlichen Treffen des Studienbeirats über semesterweise Reportings zur Lehre bis zu einer Evaluation, die alle zwei Jahre durchgeführt wird (siehe auch § 14). Dabei sind alle Statusgruppen angemessen eingebunden.

Die Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene wird somit sowohl durch die tragenden Personen als auch durch die Konzeption des Studienprogramms und die didaktischen Formate realisiert. Dass das Konzept kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst wird, ist durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung in institutionalisierter Form sichergestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Fakultät hat ein dreistufiges Qualitätssicherungssystem ihrer Studiengänge entwickelt. Ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs soll in der Phase „Data Gathering & Programme Administration“ erfolgen. Programm-Manager/innen prüfen in der täglichen Administration des Programms unter anderem die Umsetzung der Prüfungsordnung und erfassen unter Beteiligung des wissenschaftlichen Personals studentisches Feedback z. B. im Rahmen des „Runden

Tisches“. Weitere Maßnahmen dieser Phase sind: Monitoring, Lehrevaluationen und Berichte über Eckdaten sowie Absolvent/inn/en- und Studierendenbefragungen und Evaluationen der Zugangsverfahren.

In der zweiten Phase der „Programme Evaluation“ sollen von der/dem Programm-Direktor/in laut Selbstbericht zweijährlich Programmevaluationen, Bewertungen von Eckdaten inkl. Marktanalyse und Rückkoppelung der Industrie und Wirtschaft durchgeführt und verfasst werden. Alle analysierten Themen sollen in Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs münden.

Alle fünf bis sieben Jahre werden internationale und nationale Akkreditierungsverfahren durchgeführt. Diese sollen zur Reflexion des Programms und dessen Einbettung in das Angebot und in die Strategie der Fakultät dienen. Die Phase kann laut Selbstbericht zu grundsätzlicheren Änderungen im Curriculum und in der Gestaltung eines Programms führen.

Die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in den relevanten Gremien kommuniziert. Evaluationsergebnisse sind zudem für Studierende und Lehrende online einsehbar. Der Studienbeirat, dem alle Statusgruppen angehören, tagt monatlich und formuliert Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Studienprogramme, über die die Fakultätssitzung entscheidet. Zudem werden Fragen von Studium und Lehre auf den monatlichen Sitzungen des Departments Economics diskutiert.

Die Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung gehört zu den hochschulweiten Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Studierbarkeit beitragen sollen. Unterstützung im Bereich Evaluation und Qualitätssicherung wird ebenfalls durch die zentralen Stellen der Universität geleistet. Die Verantwortung für die Lehrevaluation liegt grundsätzlich bei der jeweiligen Fakultät.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Alle nach der Landesrechtsverordnung vorgeschriebenen qualitätssichernden Maßnahmen sind in dem Studiengang entsprechend dem Phasen-Modell der Fakultät vorgesehen. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Studierenden und der umfangreiche, systematisierte Qualitätssicherungsplan, durchgeführt von den Programm-Manager/inne/n der Fakultät, sind vorbildlich.

Besonders hervorzuheben sind die monatlichen Treffen mit den Studierendenvertreter/inne/n, in Folge dererer zügig zielführende Korrekturmaßnahmen für eventuell auftretende Probleme eingeleitet werden können. Dies soll dafür sorgen, dass Studierbarkeit und Studienerfolg zu keiner Zeit aus dem Fokus geraten. Darüber hinaus besteht im bereits existierenden Angebot stets die Möglichkeit, den Lehrenden informelle Rückmeldung zu geben. Der angestrebte Betreuungsschlüssel deutet auf ein Fortbestehen dieser Rückmeldungs- und Austauschkultur hin.

Ergebnisse aus der Qualitätssicherung werden datenschutzrechtlich-konform kommuniziert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Universität zu Köln betrachtet die Geschlechtergerechtigkeit, das Thema Diversity und die Chancengleichheit als querstrukturelle Basismerkmale, die alle Studiengänge verfolgen sollen.

Die genannten Merkmale sind Gegenstand der Zielvereinbarungen, die zwischen der Hochschulleitung und den Fakultäten geschlossen werden. Rahmenpläne zur Frauenförderung bestehen auf Hochschul- und Fakultätsebene. Programme zur Unterstützung und Mentoringmaßnahmen für Frauen in der Qualifizierungsphase werden angeboten.

Die Themen Gender und Diversity sollen zudem zunehmend in allen Studienfächern und in der Forschung berücksichtigt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität zu Köln verfügt über adäquate Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die hochschulweit für alle Studiengänge gelten. So existieren zum Beispiel spezifische Förderinstrumente in der Qualifizierungsphase sowohl für Frauen als auch für Akademiker/innen in der ersten Generation. Der Frauenanteil auf Ebene der Professuren konnte nach Auskunft der Hochschulleitung im Vergleich zu anderen deutschen Hochschulen in den letzten Jahren in überdurchschnittlichem Maße gesteigert werden.

Die Nachteilsausgleichsregelungen werden nach Auskunft der Studierenden in der Praxis wie vorgesehen umgesetzt; Einschränkungen sind der Studierendenvertretung nicht bekannt.

Allerdings ist das Geschlechterverhältnis in der Volkswirtschaftslehre insgesamt auf den höheren Qualifikationsebenen nicht ausgeglichen. Während im Bachelor- und im Masterstudium häufig sogar mehr Frauen als Männer eingeschrieben sind, dreht sich das Verhältnis an vielen Standorten von der Doktoratsebene an aufwärts um. Nach Auskunft der Kölner Verantwortlichen liegt der Frauenanteil im Masterstudiengang „Economics“ bei etwa einem Drittel, für den neuen Masterstudiengang „Economic Research“ werden 40% Frauen erwartet. Beim derzeitigen „Research Track“ können die Zahlen nicht genau bestimmt werden, da die Studierenden sich nicht formal auf den Track festlegen müssen; aus den Gesprächen bei der Begehung ergab sich aber der Eindruck, dass der Frauenanteil hier relativ gering ist.

Dem Gutachtergremium ist bewusst, dass die Zulassung zum neuen Masterstudiengang geschlechtsneutral gehandhabt werden muss. Umso wichtiger erscheint es, dass Maßnahmen ergriffen werden, um qualifizierte Frauen zu motivieren, sich für den Research-Masterstudiengang zu bewerben. Denkbar wären zum Beispiel Informationsveranstaltungen, die gezielt für weibliche Studierende aus den hauseigenen Bachelorstudiengängen konzipiert sind. Diese könnte die Studiengangsleitung zusammen mit Kolleginnen aus dem Kreis der Lehrenden durchführen. Auch bei anderen Marketingaktivitäten wie Flyern oder Social-Media-Auftritten sollte daran gedacht werden, weibliche „Role Models“ in die Darstellung einzubeziehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfohlen wird, Maßnahmen zu ergreifen, um gezielt Frauen zu motivieren, sich für den Studiengang zu bewerben. Dabei könnte zum Beispiel über Informationsveranstaltungen für die Bachelorabsolventinnen aus den hauseigenen Bachelorstudiengängen oder die Darstellung von „Role Models“ in den Marketingaktivitäten für den Studiengang nachgedacht werden.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Aufgrund des Profils des zu begutachtenden Studiengangs hat die Ständige Kommission von AQAS Fachgutachter eingesetzt, die international vernetzt sind und die Doktorandenausbildung an führenden Universitäten im Ausland aus eigener Anschauung kennen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Stu-  
dakVO) vom 25.01.2018*

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreter der Hochschule: Prof. Christoph Kuzmics PhD, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Volkswirtschaftslehre

Vertreter der Hochschule: Prof. Philipp Schmidt-Dengler PhD, Universität Wien, Institut für Volkswirtschaftslehre

Vertreter der Berufspraxis: Dr. Thieß Petersen, Bertelsmann Stiftung Gütersloh, Senior Advisor Programm Megatrends

Vertreter der Studierenden: Kay Johannes Tuschen, Student der Volkswirtschaftslehre an der Georg-August-Universität Göttingen

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor
Notenverteilung	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor
Durchschnittliche Studiendauer	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor
Studierende nach Geschlecht	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	16.11.2018
Zeitpunkt der Begehung:	05.04.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Studiengangsmanagement und Lehrende, Studierende aus dem Masterstudiengang „Economics“ und der Fachschaft
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore für experimentelle Forschung, Lehr- und Arbeitsräume, Computerpools, Bibliothek

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag



## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die

Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden

auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein

(studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)



## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind;

das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)